

# Mitteilungsblatt

---

Studienjahr 2001/2002

Ausgegeben am 7. August 2002

20. Stück

---

- 263. Veröffentlichungen im Bundesgesetzblatt
- 264. Entwurf einer Änderung der Studienstandortverordnung Universität Innsbruck, Aussendung zur Begutachtung
- 265. Fachakademie für Finanzdienstleister, Verordnung über die Verleihung der Bezeichnung „Lehrgang universitären Charakters“, Aussendung zur Begutachtung
- 266. Universität Salzburg, Naturwissenschaftliche Fakultät, Universitätslehrgang „Geographical Information Science & Systems (UNIGIS MSc)“, Entwurf einer Verordnung über den akademischen Grad „Master of Science“, abgekürzt „MSc“, Aussendung zur Begutachtung
- 267. Donau-Universität Krems, „Universitätslehrgang e-government (MAS)“, Entwurf einer Verordnung über den akademischen Grad „Master of Advanced Studies (e-government)“, Aussendung zur Begutachtung
- 268. Habilitationskommission Dr. Werner Drobesh – Ein- und Zusammensetzung
- 269. Geschäftseinteilung des Studiendekans der Fakultät für Kulturwissenschaften
- 270. Wahlkommission – Änderung der Vertreter/innen der Universitätsprofessor/inn/en in Kollegialorganen
- 271. Ausschreibungs- und Verleihungsbedingungen für „Leopold Kunschak-Preise“

---

Das nächste Mitteilungsblatt erscheint am Mittwoch, 21. August 2002  
Redaktionsschluss ist Freitag, 16. August 2002  
Druck und Verlag: Zentrale Verwaltung der Universität Klagenfurt

Universitätsstraße 65-67  
A-9020 Klagenfurt

T: 0463/2700-9161, -9163 (Skr.)

F: 0463/2700-9193

<http://www.uni-klu.ac.at/mitteilungsblatt>

## 263. VERÖFFENTLICHUNGEN IM BUNDESGESETZBLATT

### TEIL II

- Nr. 291/2002: Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den akademischen Grad "Master of Laws", abgekürzt "LL.M.", Universitätslehrgang "Informationsrecht und Rechtsinformation" der Universität Wien
- Nr. 292/2002: Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den akademischen Grad "Master of Advanced Studies (Public Management)", Universitätslehrgang "Public Management" der Universität Klagenfurt
- Nr. 293/2002: Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den akademischen Grad "Master of Advanced Studies (Implantatprothetik)", Universitätslehrgang "Implantatprothetik (MAS)" der Donau-Universität Krems
- Nr. 294/2002: Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den akademischen Grad "Master of Advanced Studies (Kieferorthopädie beim funktionsgestörten Kauorgan)", Universitätslehrgang "Kieferorthopädie beim funktionsgestörten Kauorgan (MAS)" der Donau-Universität Krems
- Nr. 296/2002: Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den Zugang für Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschul-Studiengängen zum Doktoratsstudium der Philosophie
- Nr. 297/2002: Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den akademischen Grad "Master of Advanced Studies (Health and Fitness)", Universitätslehrgang "Health and Fitness (MAS)" der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg
- Nr. 298/2002: Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Änderung der Verordnung über die befristete Einrichtung von Diplom- und Doktoratsstudien an den Universitäten
- Nr. 302/2002: Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den akademischen Grad "Master of Business Law" Universitätslehrgang "Ausbildung zu einem Wirtschaftsjuristen, M.B.L." der Universität Salzburg
- Nr. 303/2002: Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den akademischen Grad "Master of Advanced Studies (Kieferorthopädie)", Universitätslehrgang "Kieferorthopädie (MAS)" der Donau-Universität Krems
- Nr. 304/2002: Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den akademischen Grad "Master of Advanced Studies (Neurorehabilitation)", Universitätslehrgang "Neurorehabilitation (MAS)" der Donau-Universität Krems
- Nr. 305/2002: Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über das Doktoratsstudium für Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschul-Studiengängen technischer Richtung
- Nr. 306/2002: Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Änderung der Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über das Doktoratsstudium für Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschul-Studiengängen wirtschaftlicher Richtung

### TEIL III

- Nr. 168/2002: Geltungsbereich des Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung

## 264. ENTWURF EINER ÄNDERUNG DER STUDIENSTANDORTVERORDNUNG UNIVERSITÄT INNSBRUCK, AUSENDUNG ZUR BEGUTACHTUNG

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur übermittelte mit Erlass vom 3. Juli 2002, GZ 52.355/21-VII/D/2/2002, den Entwurf einer Änderung der Studienstandortverordnung Universität Innsbruck, womit die Übergangsfrist für die auslaufende Studienrichtung Mathematik an der Universität Innsbruck verlängert wird.

Allfällige Stellungnahmen sind bis spätestens 10. August 2002 zu übermitteln.

Der Verordnungsentwurf liegt in der Rechts- und Organisationsabteilung zur Einsichtnahme auf.

**265. FACHAKADEMIE FÜR FINANZDIENSTLEISTER, VERORDNUNG ÜBER DIE VERLEIHUNG DER BEZEICHNUNG „LEHRGANG UNIVERSITÄREN CHARAKTERS“, AUSSENDUNG ZUR BEGUTACHTUNG**

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur übermittelte mit Erlass vom 12. Juli 2002, GZ 52.305/48-VII/D/2/2002, den Entwurf einer Verordnung über die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Lehrgang universitären Charakters“ für den von der Fachakademie für Finanzdienstleister, Rudolf-Sallinger-Platz 1, 1030 Wien, durchzuführenden „Diplomlehrgang der Fachakademie Finanzdienstleister“.

Allfällige Stellungnahmen sind bis spätestens 12. August 2002 zu übermitteln.

Der Verordnungsentwurf liegt in der Rechts- und Organisationsabteilung zur Einsichtnahme auf.

**266. UNIVERSITÄT SALZBURG, NATURWISSENSCHAFTLICHE FAKULTÄT, UNIVERSITÄTSLEHRGANG „GEOGRAPHICAL INFORMATION SCIENCE & SYSTEMS (UNIGIS MSc)“, ENTWURF EINER VERORDNUNG ÜBER DEN AKADEMISCHEN GRAD „MASTER OF SCIENCE“, ABGEKÜRZT „MSc“, AUSSENDUNG ZUR BEGUTACHTUNG**

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur übermittelte mit Erlass vom 15. Juli 2002, GZ 52.306/177-VII/D/2/2002, den Entwurf einer Verordnung über den akademischen Grad „Master of Science“, abgekürzt „MSc“.

Allfällige Stellungnahmen sind bis spätestens 15. Oktober 2002 zu übermitteln.

Der Verordnungsentwurf liegt in der Rechts- und Organisationsabteilung zur Einsichtnahme auf.

**267. DONAU-UNIVERSITÄT KREMS, „UNIVERSITÄTSLEHRGANG E-GOVERNMENT (MAS)“, ENTWURF EINER VERORDNUNG ÜBER DEN AKADEMISCHEN GRAD „MASTER OF ADVANCED STUDIES (E-GOVERNMENT)“, AUSSENDUNG ZUR BEGUTACHTUNG**

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur übermittelte mit Erlass vom 15. Juli 2002, GZ 52.306/120-VII/D/2/2002, den Entwurf einer Verordnung über den akademischen Grad „Master of Advanced Studies (e-government)“, abgekürzt „MAS“.

Allfällige Stellungnahmen sind bis spätestens 15. Oktober 2002 zu übermitteln.

Der Verordnungsentwurf liegt in der Rechts- und Organisationsabteilung zur Einsichtnahme auf.

**268. HABILITATIONSKOMMISSION DR. WERNER DROBESCH – EIN- UND ZUSAMMENSETZUNG**

Gem. § 28 (2) UOG '93 setzt der Dekan der Fakultät für Kulturwissenschaften für **Herrn Dr. Werner Drobesch** eine Habilitationskommission für das Nominalfach „Österreichische Geschichte mit Berücksichtigung der Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ mit einer Parität 6:3:3 – das Fakultätskollegium wurde diesbezüglich am 12. Juni 2002 angehört – ein, der folgende Personen angehören:

Professoren:

vom Dekan entsandt: Univ.-Prof. Dr. Ernst Bruckmüller (Universität Wien)  
O. Univ.-Prof. Dr. Roman Sandgruber (Johannes Kepler Universität Linz)

durch Wahl: O. Univ.-Prof. Dr. Günther Hödl  
O. Univ.-Prof. Dr. Helmut Rumppler  
Univ.-Prof. Dr. Karl Stuhlpfarrer  
Univ.-Prof. Dr. Karl Strobel

Mittelbauvertreter: Ass.-Prof. Dr. Ulfried Burz  
Ao. Univ.-Prof. Dr. Michael Derndarsky  
Ao. Univ.-Prof. Dr. Johannes Grabmayer

Studierende: Stud. Günther Voitic  
Stud. Heidrun Skarbina  
Stud. Sonja Schöffmann

Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen: max. 2 Vertreterinnen

In der konstituierenden Sitzung am 17. Juli 2002 wurde

**O. Univ.-Prof. Dr. Helmut Rumpler**

zum Vorsitzenden der Kommission gewählt.

Der Dekan  
O.Univ.-Prof. MMag. Dr. Friedbert Aspetsberger

**269. GESCHÄFTSEINTEILUNG DES STUDIENDEKANS DER FAKULTÄT FÜR KULTURWISSENSCHAFTEN**

Der Studiendekan der Fakultät für Kulturwissenschaften betraut innerhalb seines Aufgabenbereichs gemäß § 43 Abs. 6 UOG für die Dauer seiner Funktionsperiode die Vizestudiendekanin mit der selbstständigen Erledigung der

- a) Zuteilung von Prüfer/inne/n, Zusammensetzung von Prüfungssenaten und Festsetzung von Prüfungsterminen (§ 43 Abs. 2 Z. 4 UOG)
- b) Ausstellung von Zeugnissen über Abschlussprüfungen, Diplomprüfungen, Rigorosen (§ 47 Abs. 4 UniStG)
- c) Ausstellung von Bescheiden über die Verleihung akademischer Grade (§ 66 Abs. 1 UniStG)
- d) Koordination und Sicherstellung des Lehrveranstaltungs- und Prüfungsbetriebes in den an der betreffenden Fakultät eingerichteten Studienrichtungen (§ 43 Abs. 2 Z. 1 UOG)
- e) Erteilung von Anweisungen an Universitätslehrer/innen zur Sicherstellung der Ausübung ihrer Lehrverpflichtung im Bereich der Pflichtlehrveranstaltungen, wenn dies zur ordnungsgemäßen Aufrechterhaltung des Studienbetriebes nach Maßgabe der Studienpläne erforderlich ist (§ 43 Abs. 2 Z. 2 UOG)
- f) Erteilung von Lehraufträgen auf Vorschlag oder nach Anhörung der Studienkommissionen unter Berücksichtigung der Evaluierungsergebnisse (§ 43 Abs. 2 Z. 3 UOG)
- g) Nostrifizierung ausländischer Studienabschlüsse (§ 43 Abs. 2 Z. 6 UOG)
- h) Evaluierung der Lehre (§ 43 Abs. 2 Z. 7 UOG)

Diese Agenden werden gemäß folgender Zuordnung vom Studiendekan und der Vizestudiendekanin wahrgenommen:

<b>Studiendekan bzw. Vizestudiendekanin</b>	<b>Studienrichtung bzw. Studienbereiche</b>
Studiendekan O.Univ.-Prof. Dr. Helmut Meter	Pädagogik, Psychologie, Publizistik, Philosophie, Slawistik, Doktoratsstudium, Entwicklungsbereich „Kulturwissenschaft“, Entwicklungsbereich „Gender Studies“, Besonderer Studienbereich Soziologie, Universitätslehrgänge
Vizestudiendekanin Univ.-Prof. Dr. Petra Hesse	Anglistik und Amerikanistik, Deutsche Philologie, Geschichte, Romanistik, Besondere Studienbereiche Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft, Computerlinguistik, Gebärdensprache, Sprachwissenschaft, Lehramt Kulturwissenschaft

Diese Ermächtigung gilt unbeschadet der Richtlinienkompetenz des Fakultätskollegiums nach § 43 Abs. 3 UOG und des Weisungsrechtes bzw. des Informationsrechtes des Studiendekans nach § 43 Abs. 6 UOG sowie einer allfälligen Änderung der Geschäftseinteilung.

**Vertretung des Studiendekans:**

Die automatische Vertretung des Studiendekans im Falle seiner Verhinderung erfolgt durch die Vizestudiendekanin. Bei gleichzeitiger Verhinderung des Studiendekans und der Vizestudiendekanin führt der/die dienstälteste Universitätsprofessor/in die Amtsgeschäfte.

Die Vertretung der Vizestudiendekanin, in den von ihr selbstständig zu erledigenden Agenden, erfolgt im Falle ihrer Verhinderung in dringenden Fällen durch den Studiendekan.

Der Studiendekan  
O.Univ.-Prof. Mag. Dr. Helmut Meter

## **270. WAHLKOMMISSION – ÄNDERUNG DER VERTRETER/INNEN DER UNIVERSITÄTS-PROFESSOR/INN/EN IN KOLLEGIALORGANEN**

### **STUDIENKOMMISSION PÄDAGOGIK**

Die Funktion von Herrn Univ.-Prof. Mag. Dr. Hans Hovorka als Vertreter der in § 41 Abs. 5 Z 1 UOG 1993 genannten Personengruppe in der Studienkommission Pädagogik ist mit seinem Tod am 26.06.2002 erloschen.

Der Vorsitzende der Wahlkommission  
Univ.-Prof. Dr. Dieter J. G. Schneider

## **271. AUSSCHREIBUNGS- UND VERLEIHUNGSBEDINGUNGEN FÜR „LEOPOLD KUNSCHAK-PREISE“**

1. Mit den Leopold Kunschak-Preisen werden Arbeiten auf dem Gebiet der Geistes-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, der Arbeits- und Sozialmedizin sowie Arbeiten auf dem Gebiet der Publizistik ausgezeichnet, die geeignet sind, das Verständnis für die Grundlagen, das Wesen und die Arbeitsweise der Demokratie, für das friedliche Zusammenleben der Völker, für die Tradition und Aufgabe der christlichen Arbeitnehmerbewegung oder für das Zusammenwirken und den Interessensausgleich zwischen den Sozialpartnern zu fördern.
2. Die Leopold Kunschak-Preise werden jeweils zum 13. März, dem Todestag Leopold Kunschaks, verliehen. Daneben können Förderungspreise und Anerkennungspreise vergeben werden.
3. Die Beurteilung der Preiswürdigkeit der eingereichten Arbeiten erfolgt durch eine wissenschaftliche Begutachtungskommission. Die Begutachtungskommission legt ihre Preisvorschläge dem Kuratorium des Leopold Kunschak-Preises vor, das unter Ausschluss des Rechtsweges die Preis-zuteilung beschließt.
4. Für die Auszeichnung durch den Leopold Kunschak-Preis und für die Förderungspreise auf dem Gebiete der Geistes-, und Sozial- und Wirtschaftswissenschaften sowie der Arbeits- und Sozialmedizin kommen in Frage: Habilitationsschriften sowie Dissertationen, sonstige wissenschaftliche Arbeiten von hohem Niveau, und Arbeiten von besonderer Bedeutung für die praktische Tätigkeit der Arbeitnehmerbewegung, die den unter Punkt 1 angeführten Grundsätzen entsprechen. Für die Auszeichnung durch den Leopold Kunschak-Preis auf dem Gebiet der Publizistik kommen unter Berücksichtigung des Bewerbers in Frage: Publikationen (Bücher, Aufsätze und Artikel), die den unter Punkt 1 angeführten Grundsätzen entsprechen.
5. Die Arbeiten müssen jeweils bis spätestens 30. September des Vorjahres im Sekretariat des Leopold Kunschak-Preises, 1082 Wien, Laudongasse 16, eingereicht werden. Der Arbeit ist ein im Sekretariat erhältliches vorgedrucktes Ansuchen um die Preisverleihung beizufügen. Die Bewerber sollen in der Regel österreichische Staatsbürger sein.
6. Die Begutachtungskommission behält sich vor, auch nicht eingereichte Arbeiten, die ihr preiswürdig erscheinen, von sich aus zu beurteilen und dem Kuratorium zur Prämierung vorzuschlagen. Dieses Recht steht auch dem Kuratorium selbst zu.